



HD PLUS GmbH Beta-Str. 1 -10 D- 85774 Unterföhring

Per E-Mail:  
rundfunkkommission@stk.rlp.de.

Unterföhring, 09.08.2019

## Zweite Anhörung zum Medienstaatsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem überarbeiteten Entwurf des neuen „Medienstaatsvertrags“ Stellung zu nehmen.

Unsere grundsätzliche Kritik an dem Gesetzentwurf aus dem vergangenen Jahr, die wir in unserer Stellungnahme vom 28.09.2018 ausgeführt haben, trifft auch den überarbeiteten Entwurf. Der Entwurf verpasst unseres Erachtens die Gelegenheit, die Medienregulierung dem sich schnell wandelnden Marktumfeld angemessen anzupassen.

Tatsächlich ist der Entwurf in wesentlichen Punkten rückwärtsgewandt: Dies gilt namentlich für die Einführung einer umfassenden Offenlegungspflicht von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die mit keinen materiellen Aufsichtsrechten korrespondiert. Nachdem die Landesmedienanstalten mit diesem übergriffigen Informationsbegehren aus gutem Grund vor den Verwaltungsgerichten gescheitert sind, soll nun eine Gesetzesnovelle Abhilfe schaffen.

Die praktisch uferlose Erweiterung des Anwendungsbereichs der Plattformregulierung auf jegliche Form von Programmbündeln offenbart Ziel- und Ratlosigkeit. Eine Gesetzesbegründung enthält der Entwurf folgerichtig auch nicht. Es fehlt eine konkrete Analyse, *welchen* aktuellen Gefahren für die Medienvielfalt eigentlich begegnet werden soll.

**Der Entwurf steht daher rechtlich – wie bereits der Vorgänger aus dem Jahr 2018 – auf tönernen Füßen.** Rundfunk- und Plattformregulierung ist Vielfaltssicherung: **Die Gewährleistung von Angebots- und Meinungsvielfalt ist verfassungsrechtlich Grund und Grenze für das landesrechtliche Medienrecht.** Hoheitliche Eingriffe in Geschäftsmodelle

HD PLUS GmbH  
Beta-Straße 1-10  
D- 85774 Unterföhring  
Tel +49 89 1896 - 16501

Geschäftsführer:  
Wilfried Umer (Vorsitz)  
Georges Agnes  
Timo Schneckenburger  
AG München, HRB 159479

Deutsche Bank  
BIC: DEUTDEFFXXX  
IBAN: DE64 5007 0010 0095 3703 00  
UST.-ID-Nr. DE 249 297 389

[www.hd-plus.de](http://www.hd-plus.de)

ohne Vielfaltsrelevanz entbehren daher von vornherein jeglicher verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und stehen zudem im Widerspruch zur Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Im Einzelnen:

#### I. Plattformregulierung muss auf „Torwächter“ beschränkt bleiben

Die Erstreckung der Plattformregulierung auf alle Dienste, die audiovisuelle Medien bündeln („Medienplattformen“) in die Rundfunkregulierung ist mit dem Grundgedanken und dem Ziel der Plattformregulierung unvereinbar. Die zentrale Funktion der Plattformregulierung ist die Sicherung der Angebots- und Meinungsvielfalt bei der Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien. Adressaten sind daher richtigerweise Plattformanbieter, welche durch ihre **Kontrolle der Übertragungsinfrastrukturen** als „Torwächter“ den Zugang zum Endkunden kontrollieren.<sup>1</sup> Durch die Verfügungsmacht über die Übertragungskapazitäten und die Zusammenstellung der Inhalte können Plattformbetreiber *in diesem Sinne* tatsächlich Einfluss auf das Angebot für die Zuschauer und die Medienvielfalt haben. Entscheidend für die Eigenschaft als Plattformbetreiber ist daher die Kontrolle von Übertragungskapazitäten.<sup>2</sup> Entsprechend wird in § 2 Abs. 2 Nr. 13 RStV klargestellt, dass kein Plattformbetreiber ist, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien „ausschließlich vermarktet“.

Die auf die Vielfaltssicherung ausgerichtete Zwecksetzung der Rundfunkregulierung ist nicht nur Grund, sondern zugleich auch verfassungsrechtliche Grenze für die Plattformregulierung. Erst die Funktion zum Schutz der kulturellen Vielfalt begründet die verfassungsrechtliche Kompetenz der Länder zur Regelung des Rundfunks.<sup>3</sup> Eine Regelungskompetenz der Länder besteht da, wo es um den Schutz der Vielfalt und Meinungsfreiheit beim Rundfunk geht.<sup>4</sup> Der Zweck der Vielfaltssicherung kann folglich nur da eine Kompetenz der Länder begründen, wo Plattformbetreiber Übertragungsinfrastrukturen gleich eines „Torwächters“ kontrollieren und dadurch einen Einfluss auf die Angebots- und Medienvielfalt haben können.

Teilweise verfolgt der Entwurf noch diesen richtigen Ansatz, indem einzelne zentrale Verpflichtungen der Plattformregulierung auf „infrastrukturgebundene

<sup>1</sup> Vgl. *Gummer*, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 52 RStV, Rn. 1 f.; *Jahn*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 3. Auflage 2015, § 52 RStV, Rn. 1 ff.

<sup>2</sup> *Schulz*, in: Binder/Vesting, Beck RundfunkR, 4. Auflage 2018, § 2 RStV, Rn. 162.

<sup>3</sup> Vgl. *Martini*, in: BeckOK, InfoMedienR, 24. Ed. 2019, § 1 RStV Rn. 4 f.

<sup>4</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84, juris Rn. 136; vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 1987, 1 BvR 147/86, Rn. 73-75; *Vesting*, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum RundfunkR, 4. Auflage 2018, RStV § 1 Rn. 23.

Medienplattformen“ beschränkt werden. Nach unserem Verständnis sollen damit wohl die Belegungspflichten – entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben – auf Betreiber von Telekommunikationsnetzen bzw. Anbietern von Telekommunikationsdiensten beschränkt werden. Der V. Abschnitt des Entwurfs geht aber deutlich über diesen Adressatenkreis hinaus, indem er die Plattformregulierung auf weitere nicht-vielfaltsrelevante Adressaten – wie auch auf das Angebot unseres Unternehmens – ausdehnt.

Eine solche Ausdehnung der Plattformregulierung auf Angebote, welche keinen kontrollierenden Einfluss auf begrenzte Übertragungskapazitäten haben und die daher schon im Ansatz keine Gefahr für die Medienvielfalt darstellen können, begegnet daher auch durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn ohne die Torwächterfunktion fehlt schlicht die „Rechtfertigung für den Eingriff in die ebenfalls grundrechtlich geschützte Position desjenigen“, der durch die regulatorischen Maßnahmen betroffen ist.<sup>5</sup> Der verfassungsrechtlich legitime Zweck für die Rundfunkregulierung besteht in dem dienenden Charakter des Rundfunks als Faktor der öffentlichen Meinungsbildung.<sup>6</sup> Dieser Zweck vermag allerdings die angestrebte Ausdehnung der Regulierung auf Medienplattformen, bei denen mangels Infrastrukturkontrolle oder vorherrschender Meinungsmacht keine Gefährdung (sondern vielmehr eine Steigerung) der Medienvielfalt gegeben ist, nicht zu rechtfertigen. Es gibt in diesen Fällen insbesondere keinerlei Rechtfertigung für die anlasslose Ausforschung vertraulicher Unternehmensdaten. Auch der neue Entwurf lässt keinen sachlichen Grund für die ausgreifende Regulierung und die damit verbundenen Grundrechtseingriffe erkennen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit einer Entscheidung vom 16. Mai 2018 in dem zwischen unserem Unternehmen und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) geführten Rechtsstreit ausdrücklich festgehalten, dass eine solche Ausdehnung nicht gerechtfertigt wäre. Der Verwaltungsgerichtshof stellt dabei zunächst den (verfassungsrechtlichen legitimen) Zweck des § 52d RStV heraus, nämlich auch die „Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt“. <sup>7</sup> Im Wege einer teleologischen und gleichermaßen verfassungskonformen Auslegung stellt der Verwaltungsgerichtshof sodann fest, dass eine Ausdehnung der Plattformregulierung vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt ist:

---

<sup>5</sup> Wagner, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 52 Rn. 15 ff.

<sup>6</sup> Wagner, in: Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, § 52 Rn. 9.

<sup>7</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2018, 7 B 17.518, Rn. 21.

*„Im Rahmen des zwischen der Klägerin [HD PLUS GmbH] und den Beigeladenen [Sendern] bestehenden Geschäftsmodells ist eine Schutzbedürftigkeit letzterer im Hinblick auf ihre Chancengleichheit nicht erkennbar, vielmehr sind es nicht zuletzt die beigeladenen privaten Anbieter selbst, die sich hier eine zusätzliche und unter Umständen lukrative Gelegenheit zur Vermarktung ihrer ohnehin anderweit ausgestrahlten Programme geschaffen haben. Auch eine konkrete Gefährdung der Angebots- und Meinungsvielfalt ist – entgegen der Auffassung der Beklagten – bei dieser Sachlage nicht zu besorgen: Weder der – bei weitem nicht flächendeckende – Verbreitungsgrad der in HD+-Qualität ausgestrahlten Programme, noch der Umstand, dass diese Programme sämtlich ohnehin allgemein zugänglich sind, lassen die Entstehung einer entsprechenden Einseitigkeit oder Übermacht auf dem Meinungsmarkt durch das betreffende Plattformangebot befürchten.“<sup>8</sup>*

Diese Begründung ist nicht auf die Auslegung der aktuellen Rechtslage beschränkt, sondern zeigt zugleich die verfassungsrechtliche Grenze für die Bundesländer bei der Novellierung des Rundfunkrechts auf. Der tatsächliche Befund des Verwaltungsgerichtshofs, vom Angebot unseres Unternehmens gehe keinerlei Gefährdung der Angebots- und Meinungsvielfalt, wird auf den überwiegenden Teil der Dienste zutreffen, die nun als „Medienplattformen“ in die Plattformregulierung gezogen werden sollen. Rechtspolitisch und verfassungsrechtlich richtig wäre indes, alle diese Dienste aus der (Plattform-)Regulierung zu entlassen.

## II. Änderungsvorschläge im Einzelnen

Neben den ausgeführten grundlegenden Bedenken gegen die Ausdehnung der Plattformregulierung haben wir folgende Anmerkungen zu den Regelungen des Entwurfs zum MStV-E im Einzelnen:

### 1. Anwendungsbereich der Medienplattformregulierung, §§ 2, 52b MStV-E

Mit § 2 Abs. 2 Nr. 13 MStV-E wird jeder Dienst, der Rundfunk und bestimmte Telemedien zu einem Gesamtangebot zusammenfasst, der Plattformregulierung unterworfen. Wie eingangs ausführlich begründet, fehlt für eine solche uferlose Ausweitung der Plattformregulierung die medienpolitische und verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Angezeigt wäre vielmehr der umgekehrte Weg einer **Deregulierung** solcher Dienste, die

---

<sup>8</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Mai 2018, 7 B 17.518, Rn. 28.

mangels Infrastrukturkontrolle oder vorherrschender Meinungsmacht die Medienvielfalt nicht gefährden können.

Richtig erscheint daher, dass § 52b MStV-E hinsichtlich der Belegung von Medienplattformen nur „infrastrukturgebundene Medienplattformen“ adressiert. Die entsprechenden Pflichten zur Belegung der Übertragungskapazitäten (Must- und Can-Carry) sollen damit wohl auf Betreiber von Telekommunikationsnetzen bzw. Anbietern von Telekommunikationsdiensten beschränkt werden. Dies entspricht dem Regulierungsbedürfnis bei Plattformbetreibern mit „Torwächterfunktion“ und den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 114 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU/2018/1972). Diese Einschränkung ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Indes fehlt in dem Entwurf eine Legaldefinition der „Infrastrukturgebundenheit“. Die Novellierung der Plattformregulierung sollte die Gelegenheit ergreifen, den Anwendungsbereich so genau wie möglich zu bestimmen. Die Einführung neuer Begriffe, die nicht eigens definiert werden, birgt indes die Gefahr von Rechtsunsicherheit und entsprechenden Streitigkeiten. Dies gilt insbesondere, da bereits bisher hoch umstritten ist, welche Anbieter als Plattformen bzw. als privilegierte Plattformen oder als Programmplattformen anzusehen sind.

## **2. Anzeigepflicht, § 52 Abs. 3 MStV-E**

Die Vorschrift, nach der die Absicht eine Medienplattform oder eine Benutzeroberfläche anbieten zu wollen, bereits einen Monat vor Inbetriebnahme anzuzeigen ist, sollte gestrichen werden. Es ist mit Blick auf den Zweck der Plattformregulierung – der Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt – nicht erkennbar, warum ein neuer Akteur auf dem Markt, der keine Infrastrukturkontrolle ausübt, sondern die bestehende Angebotsvielfalt durch eine neue Medienplattform oder Benutzeroberfläche ausschließlich erweitert, dies vorab anzeigen soll.

In jedem Fall ist die neu eingefügte Regelung in § 52 Abs. 3 Satz 3 MStV-E zu streichen, nach der nicht nur das erstmalige Angebot von Medienplattformen oder Benutzeroberflächen, sondern auch nachfolgende „wesentliche Änderungen“ der Anzeigepflicht unterliegen. Es bleibt insofern völlig unbestimmt, was unter dem Begriff „wesentlich“ zu verstehen ist. Zudem ist es unverhältnismäßig, die bereits erbrachten Nachweise gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 MStV-E und § 20a RStV bei nachfolgenden Änderungen erneut zu fordern.

### 3. Skalierungs- und Überblendungsverbot, § 52a MStV-E

Die Überblendungs- und Skalierungsverbote in § 52a Abs. 3 lit. b) MStV-E sind deutlich zu weitgehend. Die gesetzlich vorgesehene Einwilligung der Rundfunkveranstalter in etwaige Veränderungen oder Überblendungen der Programme ist (jedenfalls in diesem Maße) nicht erforderlich. Es bleibt den Veranstaltern und Programmanbietern unbenommen, im Rahmen der Vertragsbeziehungen entsprechende Skalierungen oder Modifizierungen ihrer Programminhalte zu untersagen, zu erlauben oder gar nicht explizit zu regeln. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Programmanbieter ihre Interessen im Rahmen der Verträge nicht selbst durchsetzen können und eine gesetzliche Regelung erforderlich sein soll. Im Zentrum einer entsprechenden Regelung sollten grds. nicht die Interessen der Rundfunkanbieter, sondern die **Nutzerautonomie** stehen. Schließlich sollten die Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen das Recht haben, in angemessenem Umfang Hinweise und Informationen über den eigenen Dienst bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Nutzer auf dem Wege der Überblendung oder Skalierung zu übermitteln. § 52a MStV-E sollte daher um die folgenden Regelungen ergänzt werden:

- Wiederaufnahme einer „Opt-In“-Option (wie im Entwurf 2018), wonach Überblendungen und Skalierungen in angemessenem Zeitumfang für „Empfehlungen oder Hinweisen auf Inhalte aus Rundfunkprogrammen“ zulässig sind, wenn der Nutzer generell eingewilligt hat. In der aktuellen Fassung sind solche Hinweise nur noch zulässig, sofern sie durch den „Nutzer im Einzelfall“ veranlasst wurden. Eine vom Zuschauer generell gewollte Information über Programminhalte ist danach nicht mehr möglich. Die Regelung schränkt daher die Gestaltungsvielfalt der Dienste und die Nutzerautonomie erheblich ein. **Skalierungen und Überblendungen sollten daher jedenfalls in dem Rahmen zulässig sein, in dem die Nutzer dem generell zugestimmt haben.**
- Erforderlich ist zudem eine Klarstellung, dass eigene Hinweisen des Anbieters von Medienplattformen und Benutzeroberflächen zulässig sind, sobald eine Überlagerung oder Skalierung des Programms durch Nutzer veranlasst ist (bspw. beim Öffnen des Programm-Guides), § 52a Abs. 4 Satz 2 MStV-E. Hier muss klargestellt werden, dass solche Hinweise auch dann zulässig sind, wenn das Rundfunkprogramm im Hintergrund (etwa nur akustisch) weiterläuft.
- Schließlich sollte § 52a Abs. 4 MStV-E um eine generelle Ausnahme erweitert werden: Anbieters von Medienplattformen und Benutzeroberflächen sollten das

Recht haben, **dienst- bzw. nutzerbezogene Hinweise** – beispielsweise der Hinweis auf das Ablaufen eines Abonnements, auf technische Änderungen oder auf sonstige Änderungen des Dienstes – in angemessenem Umfang auch ohne Zustimmung oder Veranlassung im Einzelfall durch Skalierung oder Überblendung mitzuteilen.

#### **4. Zugang zu Medienplattformen, §§ 52c, 52d MStV-E**

Der Regelungsgegenstand von § 52c MStV-E muss eindeutig – wie bisher – auf Aspekte der „technischen Zugangsfreiheit“ beschränkt werden. Durch die Neufassung des § 52c Abs. 2 MStV-E, der nunmehr allgemein alle Zugangsbedingungen einem Gleichbehandlungsgebot unterwirft, wird dieser Regelungszweck in nicht tragbarem Maße verwischt. Dies wird erschwert durch die Regelung des § 52d Abs. 3 Satz MStV-E, nach der die Landesmedienanstalten die Aufgabe erhalten, über die Aufnahme eines Angebots in eine Medienplattform vermittelnd hinzuwirken. Bedeutung und Reichweite dieser Regelung bleiben vollkommen unklar, insbesondere was dabei eine sachgerechte Lösung ist und welche Befugnisse der zuständige Landesmedienanstalt in diesem Verfahren zukommen soll.

Das Gesetz muss aber klarstellen, dass jenseits von Must- und Can-Carry-Pflichten die uneingeschränkte (grundrechtlich geschützte) **Freiheit der Angebotsgestaltung** erhalten bleibt. Es kann jenseits der Belegungspflichten des § 52d MStV-E keine Pflicht zur Aufnahme eines Programms in ein Gesamtangebot bzw. einen damit korrespondierenden Anspruch geben.

Der Entwurf des MStV gibt insoweit nicht zu erkennen, welche Pflichten bzw. welche Form von Gleichbehandlung bei der Frage der Aufnahme in ein Angebot überhaupt intendiert sind. Hier wiegt sich das Fehlen einer Gesetzesbegründung besonders schwer. Eine Einmischung der Landesmedienanstalten in die Angebotsgestaltung auf der Grundlage eines diffusen – offenbar bewusst nicht näher konkretisierten – Gleichbehandlungsgebots ist mit der Medien- und Angebotsfreiheit aus Art. 5 GG schlicht unvereinbar.

#### **5. Offenlegungspflicht, § 52d MStV-E**

Zu streichen ist auch die umfassende Offenlegungspflicht gegenüber den Landesmedienanstalten für alle „Zugangsbedingungen“ gemäß § 52d Abs. 1 MStV-E. Die Regelung soll offenbar als Konsequenz der bereits zitierten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eingeführt werden. Besondere Voraussetzungen für den Informationsanspruch oder Angaben, für welche Zwecke und unter welchem

Prüfungsmaßstab die Informationen verwendet werden sollen, regelt die Vorschrift nicht. Die auch verfassungsrechtlich fundierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs lässt sich jedoch ohne legitimes Ziel und ohne jede angemessene Begrenzung des Informationsanspruchs nicht verfassungskonform revidieren.

**Es besteht kein allgemeiner staatlicher Informationsanspruch gegenüber Privaten.**

Auch die Länder können nicht einfach eine medienpolizeiliche Generalermächtigung oder ein allgemeines Informationsrecht ohne Grenzen und Eingriffsvoraussetzungen schaffen. Der damit verbundene intensive Eingriff in die Grundrechte der Adressaten und ihrer zugleich betroffenen Vertragspartner ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Bei den offenzulegenden Informationen handelt es sich zudem um von Art. 12 GG geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Darunter fallen alle unternehmensbezogenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.<sup>9</sup> Die Pflicht zu Offenlegung von Zugangsbedingungen, auch jenseits von Entgelten und Tarifen betrifft den Kern der geschützten Berufs- und Geschäftsgeheimnisse der Betroffenen – der Anbieter von Medienplattformen ebenso wie die Rundfunkveranstalter.

**Eine Offenlegungspflicht kann insofern nur unter besonders strengen Anforderungen gerechtfertigt werden.** Ein legitimes Interesse oder ein sachlicher Grund, welcher im Rahmen der Rundfunkregulierung einen solchen schwerwiegenden Eingriff rechtfertigen könnte, sind nicht erkennbar. Dies gilt vor allem deswegen, weil diese Offenlegungspflicht nicht mit materiellen Pflichten der Anbieter bzw. mit Aufsichtsrechten der Landesmedienanstalten korrespondiert. Es handelt sich vielmehr um eine anlasslose Ausforschung von vertraulichen Unternehmensdaten.

#### **6. Auffindbarkeit, § 52e MStV-E**

Zu begrüßen ist zunächst, dass die Regelung aus dem alten Entwurf zu § 52e Abs. 2 MStV-E dahingehend entschärft wurde, dass nunmehr nicht „zwei verschiedene Varianten“ für die Sortierung oder Anordnung der Programme auf der Benutzeroberfläche von Medienplattformen angeboten werden müssen. Die zugleich eingeführten neuen Vorgaben und Kriterien zur Auffindbarkeit und der davon betroffenen Programme gemäß § 52e Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 MStV-E sind aber weitgehend unklar. Vorzugswürdig wären **eindeutige und für den Normadressaten leicht verständliche Vorgaben**, welche Programme mit welcher Priorisierung darzustellen

---

<sup>9</sup> BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11, juris Rn. 182.



sind. Jedenfalls im Rahmen der Satzungsbefugnis der Landesmedienanstalten gemäß § 52e Abs. 8 MStV-E sollten entsprechende klare Vorgaben gefunden werden.

Wir begrüßen schließlich die Regelung des § 52e Abs. 3 MStV-E, nach der der Rundfunk in seiner Gesamtheit auf der ersten Auswahlebene unmittelbar erreichbar und leicht auffindbar zu sein hat. Diese Vorgabe schützt in erster Linie die Nutzer und ermöglicht es ihnen, die von ihnen nachgefragten Rundfunkprogramme leicht und ohne Umwege aufzufinden. Die Vorschrift reflektiert unseres Erachtens auch in angemessener Form die besondere Bedeutung des Rundfunks für die öffentliche Meinungsbildung.<sup>10</sup>

#### **7. Ordnungswidrigkeiten unverhältnismäßig, § 49 MStV-E**

Unverhältnismäßig ist schließlich, dass sämtliche neue Vorschriften im Entwurf als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden, ohne dass der Bußgeldrahmen in § 49 Abs. 2 MStV-E angepasst und ausdifferenziert wird. Die Ordnungswidrigkeit kann danach jeweils mit einer Geldbuße „bis zu 500.000 Euro“ geahndet werden. Dieses Maximalbußgeld, welches das Regelbußgel von „höchstens eintausend Euro“ gemäß § 17 Abs. 1 OWiG beträchtlich überschreitet, ist mit Blick auf die neu eingeführten Tatbestände unverhältnismäßig. Hinsichtlich der Medienplattformen ohne Infrastrukturkontrolle und ohne Einfluss auf die Angebots- und Medienvielfalt kann die Höhe des Bußgeldes nicht mit der Bedeutung der Rundfunkfreiheit und ihrer Funktion für die Meinungsfreiheit gerechtfertigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Zeck  
General Counsel & Data Protection Officer

---

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 05. Februar 1991 – 1 BvF 1/85, juris Rn. 401, m.w.N.

